

einen großen Teil der Angestellten aus der Interessenvertretung durch den Betriebsrat herauszunehmen, wird für die Mitbestimmung im Unternehmen der umgekehrte Weg gegangen. So definierte das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluß vom 5. März 1974 die leitenden Angestellten als „Angestellte, die spezifische unternehmerische Teilaufgaben wahrnehmen, die im Hinblick auf die Gesamttätigkeit des Angestellten und die Gesamtheit der Unternehmeraufgaben erheblich sind und bei deren Erfüllung der Angestellte einen eigenen erheblichen Entscheidungsspielraum hat“./19/

Nach dieser Definition würden vorrangig Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und Geschäftsführer auf der Arbeiterseite im Aufsichtsrat mit vertreten sein, was — bezogen auf die unterschiedliche Größe des Aufsichtsrats — durchweg ein Verhältnis von 7 : 5, 9 : 7 oder 11 : 9 zugunsten der Kapitalseite garantiert. Sollten sich ausnahmsweise die Repräsentanten der leitenden Angestellten nicht den Anteilseignern und den Unternehmer-Vorständen verbunden fühlen und mit ihrer Votierung für die Arbeiterseite eine „Patt-Situation“ im Aufsichtsrat eintreten lassen, ist ein Stichentscheid für den Aufsichtsratsvorsitzenden vorgesehen. Dessen Benennung unterliegt einem komplizierten Wahlmodus. Ergibt sich für ihn oder für seinen Stellvertreter auch im zweiten Wahlgang keine Stimmenmehrheit, so wählen beide Seiten je ein Mitglied aus ihrer Mitte, die sich im Vorsitz und im stellvertretenden Vorsitz alle zwei Jahre abwechseln sollen.

Die Zugeständnisse an antigewerkschaftliche Positionen kommen im Regierungsentwurf weiter darin zum Ausdruck, daß der gewerkschaftliche Einfluß in den Mitbestimmungsorganen geschwächt wird. Der DGB wollte etwa die Hälfte der vorgesehenen Arbeitervertreter direkt von den Gewerkschaften benannt wissen. Diese Vertreter sollen nicht dem Unternehmen angehören, um nicht nur betriebsbezogene Interessen, sondern auch gesamtgesellschaftliche Belange in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen. Das Koalitionsmodell billigt demgegenüber den Gewerkschaften nur ein Vorschlagsrecht für zwei bzw. drei Vertreter zu.

Schließlich engt der Entwurf den Kreis der mitbestimmungspflichtigen Unternehmen wesentlich ein. Der DGB hatte neben der Belegschaftsstärke von 2 000 und mehr auch den Jahresumsatz ab 150 Millionen DM im Jahr und eine Bilanzsumme ab 75 Millionen DM als Kriterien vorgeschlagen, wobei zwei dieser Kriterien für die Einführung der paritätischen Mitbestimmung genügen sollen. Nach dem Regierungsentwurf bleiben etwa 100 bedeutsame Großunternehmen ausgeschlossen. Dazu gehören vorrangig Banken, Sparkassen und Versicherungsanstalten. Für sie träfe nur die nach dem BetrVG 1952 bestehende Ein-Drittel-Beteiligung zu.

Dieses Modell ist alles andere als ein „epochemachender Gesetzesentwurf“, der eine „gesellschaftspolitische Zäsur“ einleitet, wie seine Verfasser und führende Vertreter der Bundesregierung glauben machen wollen. Mit seiner Hilfe will man vielmehr die Gewerkschaften zu Trägern unternehmerischer Verantwortung machen und den Klassenkampf entscheidend einschränken. Für den Ausbau zu einer antimonopolistischen Mitbestimmung bietet es keine Ansatzpunkte. Denn das setzt mindestens die Parität voraus.

Aus all diesen Gründen ist der Regierungsentwurf für die Monopolbourgeoisie akzeptabel. Wenn trotzdem CDU-Generalsekretär Biedenkopf von einem „Traumziel sozialistischer Mitbestimmungspolitik“/20/ spricht oder Vertreter der Unternehmerspitzenverbände das

Modell als eine „ordnungspregende Dimension“ und als „Zwischenstation auf dem Wege zur sozialistischen Staatswirtschaft“/21/ bezeichnen, dann tun sie es lediglich in der Absicht, die Werktätigen zu täuschen und die Gewerkschaften zum Stillhalten und zum Verzicht auf eine echte demokratische Mitbestimmung zu veranlassen. Die Gewerkschaften haben aber zu erkennen gegeben, daß sie sich mit diesem Entwurf keineswegs zufrieden geben wollen.

Die marxistisch-leninistische Position zur demokratischen Produktionskontrolle

In den Ländern des staatsmonopolistischen Kapitalismus reflektieren sich heute viele sozialpolitische Aspekte in der Forderung nach einer demokratischen Produktionskontrolle. Die Arbeiterklasse läßt sich dabei von der Erkenntnis leiten, daß eine entscheidende Verbesserung ihrer sozialen Lage nur dann möglich ist, wenn der gesellschaftspolitische und ökonomisch-soziale Bereich im demokratisch-antimonopolistischen Sinne umgestaltet werden. Lenin hat bei der Skizzierung der Entwicklungsetappen der sozialistischen Revolution nachgewiesen, daß es notwendig ist, demokratische Forderungen zu erheben und durchzusetzen, die ihrem Inhalt nach revolutionär sind und in ihrer Entwicklung Maßnahmen des Übergangs zum Sozialismus darstellen. Als ersten Schritt dazu bezeichnete er die Arbeiterkontrolle in der Produktion und Verteilung./22/

In der BRD stellt sich die Arbeiterkontrolle in der spezifischen Form der Mitbestimmung dar. Sie muß sich dabei von folgenden Grundprinzipien leiten lassen:

1. Die Mitbestimmung ist eine Kampfaufgabe der Arbeiterklasse und ihrer Organisationen, die Macht des Monopolkapitals im Betrieb, im Unternehmen und in der Wirtschaft zurückzudrängen sowie den Arbeitern und Angestellten größere Rechte einzuräumen, die ihre Positionen um die Verwirklichung ihrer sozialen, politischen und gesellschaftlichen Ziele verbessern. Daraus folgt, daß sie kein Mittel einer illusionären Sozialpartnerschaft oder Klassenharmonie sein darf, sondern eine Waffe im Klassenkampf ist.

2. Der Kampf um Mitbestimmung als ein bedeutsamer Schritt zur demokratischen Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft muß mit weiteren antimonopolistischen Reformen verbunden werden. Dazu gehört vor allem die Überführung der Schlüsselindustrie, der Rüstungsmonopole, der Banken und der Versicherungskonzern in öffentliches, demokratisch kontrolliertes Eigentum sowie eine zielstrebige Planung der Wirtschaft bei demokratischer Kontrolle durch die Arbeiterklasse und ihre Organisationen.

3. Mitbestimmung ist nicht in erster Linie und allein institutionelle Mitbestimmung. Dennoch sind die vom DGB ausgearbeiteten Modelle eine geeignete Grundlage, um in den Kernbereich der monopolistischen Eigentums- und Verfügungsgewalt einzudringen.

Die DKP vertritt als einzige politische Partei diese Grundprinzipien, die Teil ihres marxistisch-leninistischen Programms zur demokratischen Produktionskontrolle sind./23/ Die Arbeiterklasse in der BRD wird in ihrem Kampf um Mitbestimmung dann erfolgreich sein, wenn es gelingt, diesem Programm eine Massenbasis zu geben.

/19/ Vgl. Der Spiegel (Hamburg) Nr. 15 vom 8. April 1974.

/20/ W. I. Lenin, „Rohentwurf der Thesen für einen offenen Brief an die Internationale sozialistische Kommission und an alle sozialistischen Parteien“, in: Werke, Bd. 23, Berlin 1970, S. 216.

/21/ Vgl. Vorschläge der DKP für eine demokratische Mitbestimmung, a. a. O., Bericht des Parteivorstandes an den Hamburger Parteitag der DKP, ND vom 3. November 1973, S. 5.

/19/ Betriebs-Berater (Heidelberg) 1974, Heft 12, S. 553.

/20/ Vgl. Süddeutsche Zeitung (München) vom 24. Januar 1974.